

## XX. Land- und Forstwirtschaft

### Vorbemerkung

#### Betriebe

Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche ab 0,5 Hektar (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 Hektar), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als ein Betrieb.

#### Wirtschaftsfläche

Gesamte Fläche des landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsfläche), unterteilt nach folgenden Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	Abbauland	Sonstige Flächen
Forsten und Holzungen	Unland	
Ödland	Gewässer	

Zur Fläche der Deutschen Demokratischen Republik gehören auch die Flächen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Infolge unterschiedlicher Ermittlung weicht die hier ausgewiesene gesamte Fläche von der Katasterfläche der Deutschen Demokratischen Republik in einzelnen Jahren bis zu 0,5 Prozent ab.

#### Landwirtschaftliche Nutzfläche

Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, unterteilt nach folgenden Kulturarten:

Ackerland (einschließlich Wechsellandwirtschaft und vorübergehend nicht bestelltes Ackerland)	Obstanlagen	Streuwiesen
sowie Erwerbsgartenland und Flächen unter Glas	Weingärten	Dauerweiden
Haus- und Kleingärten	Baumschulen	Hutungen
	Wiesen	Korbweidenanlagen

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige; Monatliches Arbeitseinkommen (Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel X.)

#### Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Genossenschaftlich-sozialistische landwirtschaftliche Großbetriebe, die durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger, welche bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstehen.

Die LPG organisieren sich auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeit gleichberechtigter Mitglieder und dienen der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie der weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Landbevölkerung. Sie führen ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der innergenossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch.

Die LPG ist juristische Person. Nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Produktionsmittel werden 3 Typen von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterschieden:

Typ I Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt.

Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind. In Vorbereitung des Übergangs zum Typ III können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet sowie Tiere genossenschaftlich gehalten werden.

Typ II Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt, und der von den Mitgliedern eingebrachten und von der Genossenschaft erworbenen Traktoren, Zugtiere, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die genossenschaftliches Eigentum sind.

Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind. In Vorbereitung des Übergangs zum Typ III können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet sowie Tiere genossenschaftlich gehalten werden.

Typ III Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs, wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten; den Termin und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Das eingebrachte tote und lebende Inventar wird auf diesen Inventarbeitrag angerechnet.

#### Persönliche Hauswirtschaft

Wirtschaft, die von jedem Familienhaushalt der Genossenschaftsmitglieder im Typ III individuell genutzt werden kann. Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie kann umfassen: bis zu 0,5 Hektar Land einschließlich Gartenland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von 11 Monaten, eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcke.

#### Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)

Freiwilliger Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einer genossenschaftlich-sozialistischen gärtnerischen Betriebsform zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG. Die wesentlichsten Unterschiede zu den LPG Typ III sind folgende:

1. Bei Eintritt in die GPG wird kein festgelegter Inventarbeitrag erhoben. Das gesamte zur gemeinsamen Nutzung geeignete und für die genossenschaftliche Produktion erforderliche Inventar wird in die GPG eingebracht.
2. Bis zu 20 Prozent der Einkünfte der GPG werden auf Grund des eingebrachten Bodens und der Grundmittel verteilt.
3. Jede Haushaltung kann bis zu 300 qm Gartenland und Kleinviehhaltung besitzen.
4. In den GPG erfolgt keine Verteilung von Naturalien.

#### Ernte-Reinertrag

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

#### Großvieheinheit

Der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg) umgerechnet (vgl. „Statistische Praxis“ 1955/6, Seite 94).